

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und

— **Amtlichen Anzeigen** —

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 29. Juni 1912.

Nr. 21.

Inhalt: Ausschank von Pombe im Bezirk Bismarckburg — Verkehr mit Ueberseetelegrammen. — Gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in Durban — Beförderung von Gütern auf der Mittellandbahn. — Verdingung. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (L. G. S. 166) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (L. G. S. 191) wird hiermit für den Bereich der selbstständigen Bezirksnebenstelle Bismarckburg verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbmässige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet. Dies ist berechtigt, bei Bereitung und das Feilhalten von besonders stark eingebrauter Pombe, wie Honigbier (Kangarra) und durch Destillation hergestellter Pombe (pombe ja Moschi) gänzlich zu untersagen.

In den Erlaubnisschein werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen, sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit (§ 4) gültig.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt,
2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 60—120 Rupien für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist in Teilbeträgen monatlich im voraus zu entrichten.

Bei Aufgabe des Betriebes muss die Gebühr noch bis zum Ende des Kalendervierteljahres, an dem die Einstellung desselben bei der Behörde angezeigt wird, gezahlt werden.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes, wie nach der Menge der auszuschankenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und bei der Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

§ 6.

Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, oder mit Kettenhaft bis zu 3 Monaten, allein oder in Zusammenhang, bestraft. Auch kann auf Einziehung der Pombe und der bei der Bereitung benutzten Geräte sowie Einziehung des Erlaubnisscheines erkannt werden.

Daressalam, den 10. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 12790/12 II. B.

Bekanntmachung.

Ueberseetelegramme zu halber Gebühr sind auch im Verkehr mit Griechenland, Dänemark und Norwegen zugelassen.

Daressalam, den 29. Mai 1912.

Kaiserliches Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 7 Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage
H u m a n n

J. Nr. 13456/12 II B.

Bekanntmachung.

Gemäss der Bekanntmachung vom 31. Mai 1912 J. No. 12420/12 Amtlicher Anzeiger J. No. 27 12 ist Durban als Hafen im Sinne der Bekanntmachung, betreffend gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe vom 30. Dezember 1910, L. G. No. 165 erklärt worden. Diese Bekanntmachung ist durch handschriftliche Nachtragung entsprechend zu ergänzen.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 14152/12 V.

Bekanntmachung.

Ostafrikanische Mittellandbahn.

Vom 1. August dieses Jahres ab werden die in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung genannten Güter, insbesondere die nachstehend aufgeführten unter den daselbst bekanntgegebenen Bedingungen als Stückgut nur zweimal im Monat zur Beförderung angenommen:

Sprengmittel.

Schiessmittel, wie Schwarzpulver, Dynamit, Zündschnüre, Zünder, Zündhütchen, Sprengkapseln,

Patronen für Handfeuerwaffen,
Geladene Munition für Geschütze.

Signalfeuerwerk.

Zündwaren.

Feuerwerkskörper.

Kohlensäure.

Spiritus.

Petroleum.

Benzin. Benzol.

Fette. Oele. Firnisse.

Farben, mit Firnis versetzt.

Terpentinöl.

Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Arsensäure, Flusssäure, Chlorschwefel, Salpeter- und Schwefelsaures Eisenoxyd, Aetzlaugen-Brom, ferner Stein- und Braunkohlenteer, Karbolenum, Lysol und ähnliche Güter, die feuergefährlich sind oder ätzende und zerstörende Eigenschaften haben.

Die Annahme erfolgt auf allen Stationen am 15. und 30. jeden Monats, beziehungsweise am letzten Tage des Februar, in den für die Anlieferung von Stückgütern festgesetzten Zeiten.

Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefässe aus Glas, Ton, Metall oder anderem Material zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.

Gefässe aus Glas, Ton oder gewöhnlichem Zinkblech müssen unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Uebergefässe (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten), fest eingesetzt sein.

Weiden-, Metall-Körbe und Kübel müssen mit guten Handhaben versehen werden.

Der Verschluss der Gefässe muss so beschaffen sein, dass er durch den Inhalt oder die Erschütterungen des Wagens nicht verletzt werden kann.

Frühere Bekanntmachungen werden hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 15 Juni 1912.

Die Betrebs-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 19. Juni 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 11607/12 XII.

Verdingung.

Der Bedarf an Futtermitteln für die Reittiere des Gouvernements und der Schutztruppe soll für die Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Dezember 1912 vergeben werden. Bedarf etwa:

1650 kg ndego

12000 .. mtama

12000 .. Mais

Verschlossene Angebote sowie Proben bis 26. Juni 1912 3^h nachm. an die Intendantur, woselbst Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Daressalam, den 16. Juni 1912.

Intendantur der Schutztruppe

Kochanowsky

J. Nr. 2092/12 J.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 29—31 veröffentlicht.